

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217115)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personen-, Reisegepäck- und Expressgutverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerk verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 1 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14 und Bahnpol.-Regl. §. 67.)

3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16.)

Die Uebertretung vorstehender Bestimmung wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 66.)

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartefallen ausgehängten Abdruck

der §§. 51—71 des Bahnpolizei-Reglements verwiesen.

4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitztreppe treten.

Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19.)

5. Unter taxfreiem Handgepäck, welches von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden kann, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, sind nur kleine, nach Form und Inhalt zum Unterbringen in den Wagen geeignete Gegenstände unter 7,5 Kilogramm zu verstehen. (Betr.-Regl. §. 27 und Zusatzbestimmungen für die Bad. Bahnen.)

6. Als Expressgut können Gegenstände aller Art, die sich zur Beiladung im Gepäckwagen eignen, bis zum Gewicht von 100 Kilogramm angeliefert werden mit Ausnahme derjenigen, welche unter die im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezeichneten Gegenstände fallen, oder einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen. Expressgut ist zulässig im Verkehr zwischen sämtlichen innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches gelegenen Stationen der Badischen Eisenbahnen unter sich und ebenso im Verkehr der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Badischen Stationen unter sich; ferner im Verkehr zwischen den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Badischen Stationen Basel und Schaffhausen mit den anderen innerhalb des deutschen Reiches gelegenen Badischen Stationen, sowie im Verkehr der Badischen Stationen mit Stationen der Main-Neckarbahn und der Pfälzischen Eisenbahnen.

Das Expressgut muß sicher und dauerhaft verpackt, auch mit einer genauen, deutlichen und dauerhaft an dem Gut befestigten Adresse versehen sein. Dasselbe unterliegt dem Frankaturzwang. Nachnahmen sind nicht zugelassen. Die Anlieferung des Expressgutes

erfolgt bei der Gepäckexpedition und soll bis spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des für die Beförderung gewählten Zuges geschehen. Die Beförderung kann mit jedem Zuge erfolgen, in welchem Personentransport stattfindet. Als bald nach Ankunft am Bestimmungsorte geschieht die Bestellung des Ex-

preßgutes an den Empfänger durch Leute der Bahn gegen eine Gebühr von 15 Pf. für jede angefangene 50 Kilogramm mit einem Minimalfakre von 20 Pf. für die Sendung. Die für die Beförderung zu entrichtende Taxe ist die Gepäcktaxe. Als Mindestbetrag gelangen jedoch 25 Pf. zur Erhebung.

b. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterexpedition sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag (außerdem Charfreitag und Frohnleichnamstag) — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Uebernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.)

Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hierzu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisenheile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren und Fleischwaaren werden nur in vom Versender verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung befördert.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen von Blech oder Holz (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn

der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waaren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden, wenn sie nicht in versiegelten oder zugenähten Kollis zur Aufgabe gelangen, nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Stücke in Päckchen zusammen gelegt und diese mit starker Schnur kreuzweise unwickelt und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe Name des Adressaten und die Bestimmungstation deutlich angegeben ist. Außerdem müssen die Etiquetten oder die Kollis selbst eine deutliche, besondere Signatur tragen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restant-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Bürrt. Bahn werden über Bruchsal und Mühlacker nur Dienstag, Donnerstag und Samstag, über Pforzheim in der Richtung nach Calw nur Mittwoch, Freitag und Samstag und in der Richtung nach Wilbhad nur Dienstag und Samstag Vormittags zur Beförderung angenommen.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kollis müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann auch durch die Güterexpedition geschehen; hierfür ist indessen eine Gebühr von 5 Pf. pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Beflecken nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängetzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 Pf. pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur

bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstandenen Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Nur solche Gegenstände dürfen in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine untheilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts wird vom Versender oder Empfänger eine Konventionalstrafe erhoben, welche das Doppelte der vorenthaltenen Frachtgebühr beträgt.

Frachtbriefe, welche theilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Kolli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Aufgeber an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrthümer und ihre Folgen, die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehen, wohn beispielsweise der Mangel der Wohnungsangabe bei Frachtbriefen nach größeren Städten zu rechnen, kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf. Wenn in der Frachtbriefadresse mehrere Stationen be-

nannt sind, so hat der Versender die Ablieferungsstation durch Beifügung der Worte: „auszuliefern auf Station“ zu bezeichnen.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Falls eine Deklaration des Werthes, bezw. des Interesses rechtzeitiger Lieferung nicht erfolgt, ebenso, wenn keine Nachnahme erhoben wird, so ist der hierfür bestimmte schraffierte Raum des Frachtbriefes durch den Versender mit dem Worte „Nichts“ auszufüllen.

Zoll- und Steuervorschriften. (§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Unter zollamtlichem Verschluß angekommene Güter, sowie Güter mit Begleitschein I werden nebst den dazu gehörenden Urkunden dem Großh. Hauptsteueramte durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

Hiefür wird bei Einzelgütern für jede Sendung eine Gebühr von 6 Pf. für je angefangene 50 Kilogramm, im Minimum aber 10 Pf. berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens beträgt 3 Mark.

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Sendungen unter 30 Kilogr. werden stets zu 30 Kilogr. berechnet. Der Minimalfrachtsatz für Eilgut beträgt im internen Verkehr 60 Pf.

Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so wird die doppelte Tare für Eilgut, im Minimum aber 80 Pf. berechnet.

Der Frachtminimalatz für Stückgut beträgt 40 Pf. Für sperrige Güter, d. h. solche, die im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, wird, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, dem der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Gewichte 50 Prozent zugeschlagen. Im Minimum wird die Fracht für 40 Kilogr. berechnet.

Für gebrauchte Emballagen wird, unter

Ausschluß der Garantie für die Innehaltung der Lieferfristen, die Fracht der Stückgutklassen nur nach dem halben wirklichen Gewichte, mindestens aber von 30 Kilogr. mit einem Minimalsatz von 40 Pf. berechnet.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Gütere Expedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Kartoffeln — letztere während der Monate Oktober bis einschließlich April — ferner Wildpret und anderes frisches Fleisch aller Art, frische Früchte, Fische, Eier, Hefe, Seeschaltheiere, frische Gemüse, lebende Pflanzen und dergl. Frankaturen für einen Theil der Transportstrecke sind nicht zulässig.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn hastenden Spesen, sowie baare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zur Höhe von 300 Mark werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden. Provision $\frac{1}{2}$ % des Nachnahmebetrags auf 0,10 Mark abzurunden. Minimum 10 Pfennig. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein. Im Frachtbriefe ist anzugeben, ob Nachnahme auf Spesen oder auf den Werth des Gutes erhoben werden soll. Nachnahmen werden dem Aufgeber verabsolgt, wenn die Zahlung durch den Adressaten geschehen ist. Nachnahmen auf Gegenstände, welche dem Frankaturzwange unterliegen, sind nicht zulässig.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 56 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Gilgutexpedition einzuliefern.

Anweisung und Ablieferung des Guts. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern nichts Anderes zum Voraus vereinbart ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stun-

den von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Denjenigen Empfängern, welche sich der Eisenbahn-Güterbestätterei nicht bedienen wollen und dies der Gütere Expedition vor Anfuhr der Güter schriftlich anzeigen, wird schriftliche Nachricht von der Anfuhr ihrer Güter zugesendet. Die Güter sind binnen 24 Stunden nach Zuwendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 50 Kilogr. 3 Pf., im Minimum aber 10 Pf. beträgt.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen, und die beladen angekommenen Wagen innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Anweisung entladen sein. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für jeden bloß angebrochenen oder verstrichenen Tag 3 Mark pro Wagen beträgt.

Werthdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Werthdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Tausend der ganzen deklarirten Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 Pf.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 Mark der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 Pfennig, für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ Pf., für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ Pf. Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 Mark aufzurunden, Minimum 0,10 Mark.

Eisenbahn-Güterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter (mit Ausschluß der Wagenladungsgüter) vom Bahnhof in die Wohnung, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Gilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 Kilogramm	20 Pf.
„ „ über 50 Kilogramm, per 50 Kilogramm	15 Pf.

b. Für Frachtgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 Kilogramm	15 Pf.
„ „ über 50 Kilogramm, per 50 Kilogramm	10 Pf.

c. Für die Ueberfuhr der unter Zollkontrolle stehenden Eis- und Frachtgüter vom Bahnhof in die Zolllhalle und umgekehrt kommen zur Erhebung:

Bei Sendungen bis zu 50 Kilogr. 10 Pf.
über 50 Kilogr., per 50 Kilogr. 6 Pf.

50 Kilogr. überschießende Gewichtstheile werden durchweg für 50 Kilogr. berechnet.

a. und b. angegebenen Einzelgüter werden den Empfängern gegen Berechnung der unter Die Aufträge hierzu können in die in der Zolllhalle befindliche Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Kasten zur Anmeldung von Gütern, welche durch die Eisenbahn-Güterbestätterei in den Wohnungen der Versender abzuholen sind, befinden sich in dem Bestätterebureau und im Personenbahnhofs am Eingang zum Bahntelegraphenbureau, sowie in den Geschäftslokalen der Herren:

Dörr, Akademiestraße 25.
Grimm, Langestraße 36.
Hehn, Zähringerstraße 1.
Herlan, Langestraße 100.
Hör, Sophienstraße 45.
Hofmann, Karl-Friedrichstraße 15.
Jundt, Spitalstraße 32.
Klein, Luisestraße 37.
Klumpp, Langestraße 243.
Krapf, Kreuzstraße 8.

Bösch, Langestraße 122 (Eingang Waldstraße).

Malzacher, Langestraße 145.
Merkle, Langestraße 150.
Reinhold, Zirkel 24.
Salzer, Waldhornstraße 28.
Schüb, Schützenstraße 50.
Schwaab, Amalienstraße 19.
Seiler, Erbprinzenstraße 29.
Venroy, Seminarstraße 9.

Dringendes Erforderniß ist es, daß in den bezüglichen Anmeldungen (Frachtbriefen) genau angegeben wird, wo die zugehörigen Sendungen abzuholen sind.